

ICHFRAGEMICH ICHFRAGEDICH



EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

Crowdfunding ist nicht nur für Hipster interessant, sondern bietet auch Unternehmen eine attraktive Alternative zu klassischen Bankkrediten. Geht die Schwarmfinanzierung mit einem geldwerten Vorteil für die Anleger einher, fällt die Kapitalsuche allerdings unter die Aufsicht der BaFin – und sollte deshalb im Vorfeld individuell bestmöglich konzipiert werden. In dieser Ausgabe des MEYER-KÖRING Unternehmerbriefs informieren wir Sie umfassend über das angesagte Finanzierungsformat. Unnötige Kosten in Form von Bußgeldern lassen sich auch mit internen Kontrollsystemen vermeiden. Wir plädieren daher dafür, den unternehmerischen Aufwand für ein gut funktionierendes IKS in Kauf zu nehmen. Die Vorteile haben wir auf Seite 4 für Sie zusammengefasst.

CROWDFUNDING: FINANZIERUNGSQUELLE FÜR DEN MITTELSTAND?

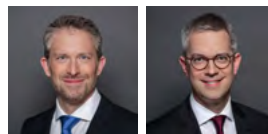
Ob Restaurant, Turnschuh oder Kinofilm: Sind Menschen von einem Konzept begeistert, können über Crowdfunding in kurzer Zeit erhebliche Summen zur Finanzierung zusammenkommen. In Deutschland erlangte die Schwarmfinanzierung

Weiteres Thema unserer zweiten Ausgabe des Jahres sind Musterverträge im Arbeitsrecht. Sie erfahren außerdem, wie sich die rechtliche Wirkung von Schenkungen im Erbfall nachträglich gestalten lässt.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und neue Erkenntnisse bei der Lektüre. Über Ihre Fragen, Lob, Kritik und Anregungen freuen wir uns unter newsletter@meyer-koering.de

Mit besten Grüßen

DR. STEPHAN DORNBUSCH
WOLF CONSTANTIN BARTHA
Geschäftsführende Partner



Wolf Constantin Bartha

Dr. Stephan Dornbusch

spätestens durch den Aufruf der Produzenten von „Stromberg“ Bekanntheit, die innerhalb einer Woche von ihren Fans den benötigten Betrag von einer Million Euro für einen Kinofilm zusammenbrachten.

Für Unternehmer ist dieses Finanzierungsformat gerade besonders interessant, weil Banken beim Gewähren von Krediten ihre Anforderungen zunehmend

INHALT

- S. 1 Editorial
- S. 1 Crowdfunding: Finanzierungsquelle für den Mittelstand?
- S. 2 Kann man fehlende Anrechnungsbestimmung nachholen?
- S. 4 Interne Kontrollsysteme (IKS) – Fluch oder Segen?
- S. 4 Impressum
- S. 5 Wann Musterverträge zum Problem werden können

hochschrauben. Gleichzeitig suchen Anleger in Zeiten von Niedrigzinsen nach besseren Renditen. Crowdfunding bringt beide Interessen zusammen. Grund genug, diese Finanzierungsform einmal näher zu beleuchten.

Grundsätzlich ist Crowdfunding vor allem für solche Unternehmen interessant, die eine Finanzierungsalternative gegenüber einem Bankkredit suchen oder ein Projekt realisieren wollen, das die Bank nicht oder nur zu schlechten Konditionen finanziert.

Strengere Aufsicht über Plattformen und Anbieter

Für die Betreiber von Crowdfunding-Plattformen und auch die kapitalsuchenden Unternehmen gibt es seit einigen Jahren aufsichtsrechtliche Regelungen. ►

► CROWDFUNDING: FINANZIERUNGS-QUELLE FÜR DEN MITTELSTAND?

So stehen die Plattformbetreiber – zumindest beim Crowdfunding und Crowdlending (s. Kasten) – unter Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Aber auch die Angebote kapitalsuchender Unternehmen fallen unter die Aufsicht der BaFin, wenn eine der in § 1 Abs. 2 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) genannten Anlageformen angeboten wird. Hiervon erfasst sind z.B. partiarsche Darlehen, Nachrangdarlehen, Genussrechte, Namensschuldverschreibungen und sonstige Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren oder im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld einen vermögenswerten, auf Barausgleich gerichteten Anspruch vermitteln. Entsprechende Anlagen (um solche handelt es sich aus Sicht der Crowd) müssen eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten haben und mit einer Frist von 12 Monaten kündbar sein (§ 5 VermAnlG). Damit ist eine doppelte Schutzwirkung beabsichtigt: Zum einen kann der Anbieter für diese Zeit sicher kalkulieren und erhält eine stabile Finanzierungsgrundlage. Zum anderen wird der Anleger gewarnt, dass seine Vermögensanlage eine unternehmerische Investition von gewisser Dauer darstellt.

Abhängig von der Form der Anlage kann der Anbieter außerdem verpflichtet sein, einen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen. Der Prospekt soll dem Anleger all diejenigen Informationen geben, die notwendig sind, um den Emittenten und die geplante Anlage zu beurteilen. Das Erstellen eines solchen Prospektes braucht Zeit und verursacht Kosten, die natürlich vermieden werden sollen.

Vereinfachungen unter bestimmen Voraussetzungen

Das Gesetz sieht bei Crowdfunding eine Ausnahme von den strengen aufsichtsrechtlichen Vorschriften für Investitionen in kleine und mittelständische Unternehmen vor. Der Gesamtumfang der Finanzierung ist dann allerdings auf 2,5 Mio. Euro begrenzt und die einzelnen Anleger dürfen höchstens 1.000 Euro (bei Nachweis entsprechenden Vermögens



Über Crowdfunding können relativ schnell hohe Summen zusammenkommen – wenn das Konzept überzeugt.

CROWDFUNDING

Crowdfunding (auch „Schwarmfinanzierung“ genannt) dient als Methode der Geldbeschaffung, bei welcher der Initiator eine Vielzahl von Personen (die „Crowd“) zur finanziellen Unterstützung („funding“) für seine Geschäftsidee aufruft. Durch die Breitenwirkung eines Aufrufs im Netz können sich dabei kleine Beiträge Einzelner schnell zu großen Summen addieren. Bekannte Plattformen sind weltweit kickstarter.com und indiegogo.com, in Deutschland [companisto](http://companisto.com) und [seedmatch](http://seedmatch.com). Auch Banken haben das Konzept nun entdeckt und versuchen, dieses über eigene Crowdfunding-Plattformen zu unterstützen.

bzw. monatlichen Nettoeinkommens bis höchstens 10.000 Euro) investieren können. Zwar verlangt das Gesetz auch für solche Anlagen Warnhinweise vor allem zu Risiko und Langfristigkeit der Bindung. Es muss aber kein Prospekt veröffentlicht werden. Hier genügt es, den Anlegern ein bloßes Vermögensanlagen-Informationblatt zur Verfügung zu stellen.

Fazit: Crowdfunding kann für Unternehmen eine interessante Art der Finanzierung sein, sei es als Bestandteil der Refinanzierung des Unternehmens oder auch nur zur Finanzierung einzelner innovativer Projekte. Wegen der nicht ganz einfachen Gesetzeslage sollte ein solches Projekt in jedem Fall durch spezialisierte Anwälte begleitet werden.

ALEXANDER KNAUSS
Fachanwalt für Erbrecht sowie für
Bank- und Kapitalmarktrecht
Partner

Es gibt vier Erscheinungsformen des Crowdfundings:

Donation-Based Crowdfunding

Spenden ohne Gegenleistung, z.B. für Liebhaberprojekte und Wohltätigkeitsorganisationen.

Reward-Based Crowdfunding

Die Unterstützer erhalten eine „Belohnung“, z.B. das fertige Produkt zu einem günstigeren Preis oder einem früheren Zeitpunkt.

Crowdinvesting

Der Investor erhält in der Regel einen Anspruch auf einen Anteil am Unternehmensgewinn oder am Verkaufserlös. Dieser Anspruch wird in der Regel verbrieft und kann verkauft werden. Oft handelt es sich dabei um partiarsche oder nachrangige Darlehen.

Crowdlending

Die Gewährung von Krediten an Privatpersonen oder Unternehmen. Hierbei werden von einer Vielzahl von Privatpersonen stammende Mittel gebündelt und einem von ihnen ausgewählten Kreditnehmer als Darlehen gewährt.

KANN MAN FEHLENDE ANRECHNUNGSBESTIMMUNG NACHHOLEN?

In vielen Familien übergeben die Eltern ihren Kindern schon zu Lebzeiten im Wege der sogenannten vorweggenommenen Erbfolge teilweise große Vermögenswerte. Häufig erfolgen solche Schenkungen, wenn die Elterngenerationen dem beschenkten Kind auf diese Weise bei dem Erwerb einer eigenen Immobilie finanziell behilflich sein will. In anderen Fällen erfolgen diese Übertragungen, um erbschaftsteuerliche Vorteile auszunutzen. Oftmals sehen die schenkenden Eltern zum Zeitpunkt dieser Schenkung keinen Grund, sich über die erbrechtlichen Auswirkungen dieser Schenkung im eigenen Erbfall Gedanken zu machen. Haben die Eltern dann zu einem späteren Zeitpunkt den Wunsch, dass das Geschenk bei der Abwicklung ►

► KANN MAN FEHLENDE ANRECHNUNGSBESTIMMUNG NACHHOLEN?

des eigenen Erbfalls wirtschaftliche Berücksichtigung findet (Stichwort: Anrechnung auf den Pflichtteil), ist es für eine entsprechende Regelung oftmals schon zu spät.

Was bedeutet Anrechnung auf den Pflichtteil?

Die Anrechnung auf den Pflichtteil ist immer dann bedeutsam, wenn Eltern sich dazu entscheiden, eines ihrer Kinder von der Erbfolge auszuschließen – das Kind also durch Testament oder Erbvertrag zu enterben. In diesem Fall steht dem enterbten Kind grundsätzlich ein Pflichtteilsanspruch zu. Bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruches stellt sich dann regelmäßig die Frage, ob bei der Ermittlung der Höhe des Pflichtteilsanspruches lebzeitige Schenkungen, die die Eltern dem enterbten Kind zugewendet haben, berücksichtigt werden sollen. Das Gesetz kennt die Bestimmung einer Anrechnung auf den Pflichtteil (§ 2315 BGB). Danach hat sich der enterbte Pflichtteilsberechtigte einen lebzeitigen Vorempfang auf seinen Pflichtteilsanspruch anrechnen zu lassen, wenn der Schenkende eine entsprechende Anrechnungsbestimmung getroffen hat.

Voraussetzungen für eine wirksame Anrechnungsbestimmung

Die Anrechnungsbestimmung muss dem Empfänger allerdings grundsätzlich vor oder spätestens gleichzeitig mit der lebzeitigen Zuwendung zugehen. Das heißt, der Erblasser muss zum Zeitpunkt der Schenkung gegenüber dem Beschenkten erklären, dass er sich das Geschenk später auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen muss. Eine nachträgliche Anrechnungsbestimmung, wie sie des Öfteren in Testamenten zu finden ist und mit der eine zunächst unterbliebene Anrechnung nachgeholt werden soll, ist grundsätzlich nicht möglich.

Ein Beispiel: Die Eltern haben ihrem gemeinsamen Sohn Jahrzehnte vor dem Erbfall ein Grundstück mit einem Einfamilienhaus geschenkt (Wert: 300.000 Euro). In der notariellen Übertragungsurkunde findet sich keine Regelung zur Anrechnung auf den Pflichtteil. Der gemeinsamen Tochter haben die Eltern zu

keiner Zeit eine Schenkung zugewendet. Einige Jahre (vielleicht Jahrzehnte) später machen sich die Eltern Gedanken über die Regelungen, die sie in ihrem Testament vorsehen wollen. Sie wollen insgesamt und unter Berücksichtigung der Schenkung an den Sohn beide Kinder gleich behandeln. Nun stellen sie fest, dass sie ihr gesamtes übriges Vermögen (Wert: 300.000 Euro) an die Tochter vererben müssten, um eine wirtschaftliche Gleichbehandlung beider Kinder zu erzielen. In diesem Zusammenhang denken die Eltern darüber nach, ihre Tochter zur Alleinerben einzusetzen.



Schenkungen können nicht ohne zusätzliche Regelungen im Erbfall auf den Pflichtteil angerechnet werden.

Möglicher Ausweg: Flucht in die Pflichtteilergänzung

Häufig – insbesondere auch dann, wenn es sich nicht um eine Immobilie handelt – wird allerdings vergessen, eine solche Anrechnungsbestimmung zu treffen. Eine unterbliebene Anrechnungsbestimmung führt dann dazu, dass die übrigen Abkömmlinge im Erbfall zwar den Nachlass erhalten. Der beschenkte und enterbte Abkömmling kann dabei aber seinen Pflichtteil in voller Höhe geltend machen. Derjenige, der bereits zu Lebzeiten Vorempfänge erhalten hat, wäre bessergestellt.

Im Beispielfall: Würde der (ohne Anrechnungsbestimmung) Beschenkte „lediglich“ enterbt werden, so hätte er trotzdem seinen Pflichtteilsanspruch am gesamten Nachlass – und in Ermangelung der Anrechnungsbestimmung in voller Höhe (von ca. 100.000 Euro),

der Vorempfang bliebe also unberücksichtigt.

Ist eine lebzeitige nachträgliche Anrechnungs- oder Ausgleichsbestimmung nicht möglich, dann bleibt dem Erblasser und den übrigen Abkömmlingen noch die „Flucht“ in die Pflichtteilergänzung.

Würde der (spätere) Erblasser noch zu Lebzeiten sein Vermögen oder zumindest große Teile hiervon auf diejenigen übertragen, die es im Erbfall ohnehin bekommen sollen, dann wäre der tatsächliche Nachlass nur noch deutlich weniger Wert, der Pflichtteilsanspruch würde gering oder sogar null sein. Dem Pflichtteilsberechtigten, der schon zu Lebzeiten und ohne Anrechnungsbestimmung eine Schenkung erhalten hat, würde in diesem Fall zwar ein sogenannter Pflichtteilergänzungsanspruch bezüglich der lebzeitigen Übertragung des Restvermögens zustehen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Pflichtteilergänzungsanspruches eine Anrechnung der lebzeitigen Eigengeschenke zu erfolgen hat, und zwar – dies ist der wesentliche Unterschied – unabhängig davon, ob eine Anrechnungsbestimmung seitens des Erblassers getroffen wurde.

Folge im Beispielfall: Die Eltern verschenken von ihrem restlichen Vermögen einen Anteil in Höhe von 250.000 Euro zu Lebzeiten an die Tochter und setzen sie gleichzeitig zur Alleinerbin ein. Der Sohn wird in den Erbfällen bei überschlägiger Berechnung lediglich einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von ca. 17.000 Euro geltend machen können. Die schon an die Tochter verschenkten 250.000 Euro sind vor ihm gewissermaßen „sicher“.

Fazit: Die sogenannte „Flucht in den Pflichtteilergänzungsanspruch“ kann also in geeigneten Fällen eine Lösung für das Problem unterlassener Anrechnungsbestimmungen sein. Dafür sollte allerdings – bestenfalls beraten durch einen Fachanwalt für Erbrecht – sorgfältig ein Konzept entwickelt werden, mit dem sich die wirtschaftliche Folge der unterlassenen Bestimmung doch noch korrigieren lässt.

DR. GORDIAN FELIX OERTEL
Fachanwalt für Erbrecht

INTERNE KONTROLLSYSTEME (IKS) – FLUCH ODER SEGEN?

Fragt man Unternehmer danach, ob sie in ihrem Unternehmen bereits ein internes Kontrollsystem (IKS) eingerichtet haben, erhalten wir als Berater zumeist die Antwort „habe ich“, aber auch schon



Ein verlässliches Internes Kontrollsystem kann als Entlastungsbeweis zum „Zünglein an der Waage“ werden.

mal „brauche ich nicht“. Die Geschäftswelt und zugleich die Rechtswelt sind in heutiger Zeit unbestreitbar geprägt von einer Flut der Reglementierungen, Dokumentations- und Überwachungspflichten. Die Frage nach dem Bestehen oder Nichtbestehen eines IKS wird demzufolge einen gewissen Ermüdungseffekt hervorrufen. Da sich die Bedeutung eines im Unternehmen eingerichteten IKS allerdings zugleich verstärkt, wird sich die Analyse der bereits bestehenden betriebseigenen Kontrollsysteme für jedes Unternehmen unabhängig von seiner Größe künftig auszahlen. Denn nicht zuletzt die Rechtsprechung misst dem Bestehen eines IKS erhebliche Bedeutung bei, vor allem wenn es um die Frage geht, ob dem Unternehmer ein Pflichtverstoß im Rahmen seiner Geschäftsführung zur Last gelegt werden kann.

Der Nachweis eines funktionsfähigen und gelebten IKS gilt in der Rechtsprechung als sogenannter Entlastungsbeweis. Denn der Unternehmer, der ein verlässliches IKS eingerichtet hat und Sorge für dessen kontinuierliche Überwachung trägt, beweist Sorgfalt im Hinblick auf das frühzeitige Erkennen etwaiger Risiken und/oder Rechtsverstöße. Es verwundert daher nicht, dass sich auch

die Finanzverwaltung dieser Auffassung angeschlossen hat.

Ist dies nun Fluch oder Segen? Berücksichtigt man beispielsweise die zunehmende Schärfe der Behörden beim Abgrenzen zwischen Berichtigungen einer in der Vergangenheit bereits eingereichten steuerlichen Erklärung oder Steuer-

anmeldung sowie sogenannter buß- und strafbefreiender Selbstanzeigen, kann sich ein eingerichtetes IKS als Segen erweisen. Die finanziellen Konsequenzen sind bei der Abgabe einer berichtigenden Steuererklärung oder -anmeldung ungleich vorteilhafter als die einer buß- oder strafbefreienden Selbstanzeige.

Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens unter Vorhaltung eines IKS widerlegen kann, vorsätzlich oder fahrlässig jene betriebsinternen Aufsichtsmaßnahmen unterlassen zu haben, die erforderlich sind, um Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Pflichten zu verhindern, kann dem Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit und damit wiederum empfindlichen Geldbußen vorbeugen. Betrachtet man den breiten Fächer der gesetzlich geregelten betriebsinternen Aufsichtsmaßnahmen – z.B. Arbeitssicherheit, Umweltschutz, technische Sicherheit, Wettbewerb, abgabenrechtliche Erklärungs- und Meldepflichten – erweist sich ein IKS als zentrales Mittel der Prävention.

Die Dokumentation der Kontrollprozesse wird zunehmend wichtiger
Die überwiegende Anzahl der Unternehmen verfügt bereits über bestehende

betriebsinterne Kontrollsysteme. Denn jeder Betriebsinhaber sorgt naturgemäß dafür, dass das Einhalten der bestehenden rechtlichen Vorgaben und das Umsetzen der vorgegebenen Geschäftspolitik des Unternehmens gewährleistet sind. Darunter fallen die Funktionalität betrieblicher Prozesse, der Schutz des materiellen und immateriellen Betriebsvermögens, die Ordnungsmäßigkeit und Aussagefähigkeit der Rechnungslegung und Buchhaltung sowie die Zuverlässigkeit von betrieblichen Informationen. Trotzdem ist immer noch häufig festzustellen, dass die notwendige Dokumentation betriebseigener Kontrollprozesse fehlt. Diese wird jedoch regelmäßig im Sinne eines Entlastungsbeweises zum „Zünglein an der Waage“. Es gilt also, die bereits existierenden Kontrollprozesse zu manifestieren.

Natürlich bedeutet das Implementieren eines verlässlichen IKS sowie die kontinuierliche Dokumentation einen unternehmerischen Aufwand. Ungeachtet der zunehmenden Digitalisierung wird das Kriterium der Dokumentation in Prüfungsverfahren und Rechtsstreitigkeiten aber künftig nicht weniger, sondern zunehmend ins Gewicht fallen.

DOROTHÉE GIERLICH
Fachanwältin für Steuerrecht
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

IMPRESSUM

Redaktion

Dr. Martin Geraats, Roman Kies,
Dr. Gordian Oertel, Kirsten Paul

Herausgeber

MEYER-KÖRING
Rechtsanwälte | Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oxfordstraße 21, 53111 Bonn
Telefon +49 (0) 228 72636-0
Telefax +49 (0) 228 72636-77
bonn@meyer-koering.de
www.meyer-koering.de

Alle Angaben sind trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr. Der MEYER-KÖRING Unternehmerbrief ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall.

WANN MUSTERVERTRÄGE ZUM PROBLEM WERDEN KÖNNEN

Mit Arbeitsvertragsmustern ist das so eine Sache. Quasi jedes Unternehmen hat sie, nicht selten sogar in unterschiedlichen Versionen für verschiedene Personengruppen. Bei einer Einstellung wird das passende Muster hervorgeholt, ausgefüllt und unterschrieben. Das Problem an der Sache: Ein Vertragsmuster, das heute gut und richtig ist, kann morgen zu erheblichen Problemen und damit auch zu Kosten führen. Ähnlich schwierig wird es, wenn mit bereits langjährig beschäftigten Arbeitnehmern vertragliche Änderungen vereinbart werden, beispielsweise eine Gehaltsanpassung oder ein Wechsel des Aufgabengebiets. In beiden Fällen lohnt es sich, genau hinzusehen.

Bei der Verwendung von Vertragsmustern führen nicht selten neue Gerichtsentscheidungen oder Gesetzesnovellen dazu, dass eine ursprünglich korrekte Klausel plötzlich unwirksam ist. Zumeist liegt das daran, dass Formulararbeitsverträge seit inzwischen rund 15 Jahren dem AGB-Recht unterfallen. Prominente Beispiele für ehemals gebräuchliche, heute aber unwirksame Klauseln sind Freiwilligkeits- und Widerrufsvorbehalte. Konnte früher die Widerruflichkeit gewisser Leistungen wie eines Dienstwagens relativ frei vereinbart werden, ist eine derartige Vereinbarung heute regelmäßig bereits dann unwirksam, wenn nicht konkrete (und zulässige) Widerrufsgründe gleich mit geregelt sind.

Dabei macht die Rechtsprechung vor beinahe keinem Themengebiet halt. Jüngere Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts betreffen etwa die pauschale Abgeltung von Überstunden (Urteil vom 22. Februar 2012 – 5 AZR 765/10), Vertragsstrafen (Urteil vom 23. Januar 2014 – 8 AZR 130/13), pauschalierten Aufwendungsersatz (Urteil vom 27. Juli 2010 – 3 AZR 777/08), Verfallklauseln (Urteil vom 24. August 2016 – 5 AZR 703/15) oder einen weiteren Dauerbrenner: Rückzahlungsvereinbarungen bei vom Arbeitgeber übernommenen Aus- oder Weiterbildungen (Urteil vom 10. Mai 2016 – 9 AZR 434/15). Selbst die überaus gebräuchlichen sogenannten salvatorischen Klauseln sind nicht ohne

Weiteres als sicher anzusehen (BAG, Urteil vom 13. Dezember 2011 – 3 AZR 791/09).

Ein Beispiel für eine Gesetzesnovelle, von der jeder Unternehmer gehört haben sollte, ist die Änderung des § 309 Nr. 13 BGB: Verfallklauseln, auch Ausschlussfristenregelungen genannt, dürfen seit dem 1. Oktober 2016 nicht mehr vorsehen, dass die Geltendmachung eines Anspruchs aus dem Arbeitsverhältnis schriftlich geschehen muss. Andernfalls kann die Verfallfrist insgesamt unwirksam sein – und damit das allgemeine Verjährungsrecht gelten.

Auch Altverträge unterliegen regelmäßig aktuellem Recht

Ebenfalls problematisch: Die rigiden Einschränkungen des AGB-Rechts sind inzwischen sogar auf sogenannte Altverträge anzuwenden, also auf Verträge, die vor Inkrafttreten der Schuldrechtsreform am 1. Januar 2002 geschlossen wurden. Selbst wenn zu Beginn des Arbeitsverhältnisses das AGB-Recht noch nicht zu beachten war, sind die Bedingungen dieser alten Verträge jetzt regelmäßig ebenfalls an dem aktuellen Recht zu messen.

Immerhin hat das Bundesarbeitsgericht aus Vertrauensschutzgesichtspunkten bestimmte Ausnahmen eingeräumt:

Für Widerrufsklauseln in Altverträgen gilt beispielsweise, dass regelmäßig zulässige Widerrufsgründe in den Vertrag hineingelesen werden, sodass die Klausel nicht zwingend unwirksam sein muss. Sonderregeln hat das BAG auch für Gleichstellungsabreden bei Bezugnahmeklauseln aufgestellt, mit denen der Arbeitgeber tarifgebundene und nicht tarifgebundene Arbeitnehmer gleichstellen wollte.

Vorsicht bei Vertragsänderungen

Tückisch sind dann allerdings Vertragsänderungen: Wird bei einem Altvertrag beispielsweise ein neues Tätigkeitsfeld vereinbart und in der Änderungsvereinbarung festgelegt, dass der Vertrag „im Übrigen unberührt bleibt“, führt das nach der Rechtsprechung des BAG regelmäßig schon dazu, dass der Altvertrag im Ganzen zu einem Neuvertrag wird (vgl. etwa BAG, Urteil vom 19. Oktober 2011 – 4 AZR 811/09). Anders als man es vielleicht vermuten könnte, geht das BAG nämlich davon aus, dass die Parteien die übrigen Vertragsbedingungen durch deren (überaus gebräuchliche) Nennung zum Gegenstand ihrer rechtsgeschäftlichen Willensbildung, wie das BAG sich ausdrückt, gemacht haben.

Fazit: Beim Einsatz von Vertragsmustern ebenso wie beim Ändern von Altverträgen bitte besondere Vorsicht walten lassen.

ROMAN KIES
Rechtsanwalt



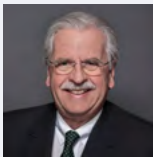
Vertragsmuster sollten regelmäßig an neue Gerichtsentscheidungen und Gesetzesnovellen angepasst werden.

Frische Köpfe.

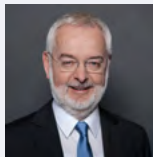
Starke Wurzeln.



Dr. Theo Kade, Of Counsel



Michael C. Gussone



Rainer Bosch



Dr. Matthias Maur



Alfred Hennemann



Thomas Krümmel, LL.M.



Ebba Herfs-Röttgen



Andreas Jahn



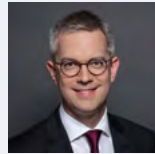
Dr. Nicolai Besgen



Daniela v. Treuenfeld-Honig



Alexander Knauss



Dr. Stephan Dornbusch



Mario Knepper



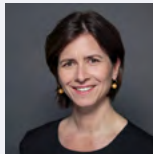
Dr. Christopher Liescher, LL.M.



Dr. Andreas Menkel



Wolf Constantin Bartha



Marie Baronin v. Maydell



Dorothee Gierlich



Anja Stümper



Verena Fausten



Frederik Egeler



Torsten von der Embse



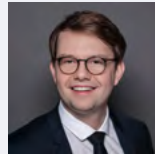
Sebastian Thierau, M.A.



Dr. Martin Geraats



Dr. Gordian Felix Oertel



Dr. Sebastian Thieme



Roman Kies



David Marcone



Christina Heuser



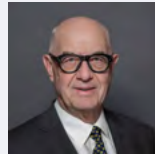
Dinah Peters



Miriam Hachenberg



Dr. Reiner Schäfer-Göhlz, Of Counsel



Jörg Robbers, Of Counsel

MEYER-KÖRING
Rechtsanwälte | Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Bonn | Berlin

www.meyer-koering.de

BONN
Oxfordstraße 21
53111 Bonn
Telefon +49 (0) 228 72636-0
Telefax +49 (0) 228 72636-77
bonn@meyer-koering.de

BERLIN
Schumannstraße 18
10117 Berlin
Telefon +49 (0) 30 206298-6
Telefax +49 (0) 30 206298-89
berlin@meyer-koering.de

